

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. November 1985

4289. Nutzungsplanung Hausen a. A.

Mit Beschluss vom 31. Oktober 1984 setzte die Gemeindeversammlung Hausen a. A. die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan. Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans wurde verzichtet.

Gegen diesen Beschluss sind bei der Baurekurskommission gemäss Zeugnis vom 21. Juni 1985 fünf Rekurse eingereicht worden. Beim Bezirksrat Affoltern sind gemäss Zeugnis vom 18. Juni 1985 keine Rechtsmittel eingelegt worden. Die beantragte Teilgenehmigung unter Ausnahme der angefochtenen Zonenfestsetzungen ist gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) möglich.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Verschiedene bisher eingezonte Grundstückteile sowohl in Hausen a. A. und Ebertswil als auch in den Aussenweilern sind keiner kommunalen Zone zugewiesen worden. Da die Festsetzung einer überkommunalen Zone nicht in Betracht kommt, wenn keine Erklärungen über den Verzicht auf Entschädigung vorliegen, ist die Gemeinde einzuladen, dort ergänzende Zonenzuweisungen vorzunehmen.

Dem Verzicht auf einen Erschliessungsplan kann gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG zugestimmt werden. Es ist festzuhalten, dass als Folge davon das gesamte Baugebiet als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.

Im übrigen ist die Nutzungsplanung recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Hausen a. A. wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Hausen a. A. vom 31. Oktober 1984 betreffend die Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer III genehmigt.

III. Infolge hängiger Rekurse sind die Reservezonen Nachtweid im Unterdorf Hausen und südöstlich von Ebertswil (Kat.-Nr. 1611) von der Genehmigung einstweilen ausgenommen.

IV. Der Gemeinderat Hausen a. A. wird eingeladen,

- a) Dispositiv Ziffern II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben;
- b) der Gemeindeversammlung eine Vorlage für die Zuweisung der bisher eingezonten Grundstücke, für welche keine Verzichtserklärungen vorliegen, in eine kommunale Zone zur Beschlussfassung vorzulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Hausen a. A., 8915 Hausen a. A. (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten

25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. November 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller